

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum „Fachwirt für Gebäudemanagement (HWK) / zur Fachwirtin für Gebäudemanagement (HWK)“**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 20. September 2017 und der Vollversammlung vom 4. Dezember 2017, zuletzt geändert durch den Beschluss der Vollversammlung am 29. Juni 2020 erlässt die Handwerkskammer Rheinhessen als zuständige Stelle nach §§ 46 Abs. 1, 41 und 74 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung folgende besonderen Rechtsvorschriften:

### **§ 1**

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Fachwirt für Gebäudemanagement (HWK) / zur Fachwirtin für Gebäudemanagement (HWK) erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach § 3 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen:
  1. Technisches Gebäudemanagement
  2. Kaufmännisches Gebäudemanagement
  3. Infrastrukturelles Gebäudemanagement und Services
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachwirt für Gebäudemanagement (HWK) / Fachwirtin für Gebäudemanagement (HWK)“.

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung in einem Handwerk oder handwerksähnlichem Gewerbe, eine Industriemeisterprüfung oder Technikerprüfung nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3**

#### **Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil.
- (2) Die fachtheoretische Prüfung besteht aus den vier Prüfungsbereichen:

## 1. Grundlagen des Gebäudemanagements

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Grundlagen des Gebäudemanagements unter Beachtung einschlägiger rechtlicher Normen darzustellen und zu beschreiben. Er soll die Verantwortungsbereiche der Betreiber von Gebäuden und Gebäudekomplexen kennen und die Auswahl von IT-Systemen und Gebäudeautomation unter Kosten- und Effizienzgesichtspunkten im Facility-Management vornehmen können. Er soll fachliche Sachverhalte beurteilen und beschreiben. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a. Inhalte des Gebäudemanagements benennen sowie Kompetenzen zur Durchführung einer ganzheitlichen, integrierten Gebäudebewirtschaftung beschreiben.
- b. Gebäudetechnische Grundlagen in den Bereichen Gebäudeplanung und -flexibilisierung, der Flächenplanung und -gliederung sowie der Baukonstruktion darstellen und daraus resultierende Anforderungen an den anschließenden Gebäudebetrieb beschreiben.
- c. Einsatzbereiche und Zielsetzungen von Informationssystemen im Facility Management beschreiben, Management von Aufbau und Zusammenhängen zwischen den Systemtypen darstellen, Systemeinsätze unter fachlichen und ökonomischen Gesichtspunkten bewerten.
- d. Die Steuerung von Aufbau und Inhalt der Gebäudeautomation beschreiben, die Zusammenführung verschiedener technischer Gewerke erläutern, die Nutzung einer Management- und Bedienebene für die Gebäudeautomation darstellen.

## 2. Technisches Gebäudemanagement

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, technische Anlagen der Sanitär- und Heizungstechnik, der Elektrotechnik, der Lüftungs- und Klimatechnik in Wohn- und Geschäftshäusern sowie in Gewerbeobjekten zu steuern und Instand zu halten. Er soll fachliche Sachverhalte beurteilen und beschreiben. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a. Trink- und Abwasserinstallationen beschreiben und beurteilen auch unter dem Gesichtspunkt der Wassereinsparung, dem Betrieb und der Instandhaltung der Anlagen.  
Elektrotechnik, Hausleittechnik, Automatisierungstechnik, Beleuchtungstechnik und Energieversorgung in Anlehnung an den Lebenszyklus elektrotechnischer Anlagen beschreiben und beurteilen. Elektrotechnische Instandhaltungsarbeiten beschreiben.
- b. Heizungsanlagen und Brennstoffe auswählen sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen beschreiben.
- c. Lüftungs- und Klimasysteme auswählen sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen beschreiben.

## 3. Kaufmännisches Gebäudemanagement

- a. Operative betriebswirtschaftliche Grundlagen für das Gebäudemanagement beschreiben (Rechnungswesen, Kostenrechnung und spezifische Bereiche des operativen kaufmännischen Gebäudemanagements).
- b. Strategische betriebswirtschaftliche Grundlagen für das Gebäudemanagement beschreiben (Strategisches Management, Investitionsrechnung und Prozesskostenrechnung).
- c. Personal- und Organisationsstrukturen steuern, Projektmanagement beschreiben und Präsentieren, Konflikte darstellen und deren Lösung beschreiben.

- d. Einschlägige Rechtsnormen für das Gebäudemanagement beschreiben und für ausgewählte Bereiche situationspezifisch anwenden.

#### **4. Infrastrukturelles Gebäudemanagement und Services**

- a. Dienstleistungsbereiche des infrastrukturellen Gebäudemanagements beschreiben und steuern.
- b. Einkauf, Vergabe und Steuerung von intern und extern erbrachten Dienstleistungen beschreiben, Prozesse und Schnittstellen aufzeigen und beschreiben, den Aufbau von Qualitätsmanagement-Systemen im Gebäudemanagement darstellen und inhaltlich beschreiben.
- c. Aufbau und Bedienung einer CAFM-Software erläutern, Anfertigen von alphanumerischen und graphischen Auswertungen und Filtern.
- d. Werkzeuge und Methoden des Energiemanagements aufzählen und beschreiben, ein betreiberseitiges Management des Aufbaus und des Betriebs eines Energiemanagementsystems darstellen und beschreiben.

Die fachtheoretische Prüfung ist schriftlich durchzuführen und soll in jedem Prüfungsbereich 120 Minuten betragen. Die schriftlichen Prüfungen finden jeweils nach Abschluss der fachspezifischen Unterrichtseinheiten statt und können innerhalb eines Zeitraums von maximal 3 Jahren zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgelegt werden.

- (3) Die vier Prüfungsbereiche innerhalb des fachtheoretischen Teils sind gleich gewichtet. Die schriftliche Prüfung ist in einem der in § 3 Abs. 2 genannten Prüfungsbereiche auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), in dem die Prüfungsleistung mit mindestens 30 Punkten und weniger als 50 Punkten bewertet worden ist, wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 15 Minuten je Prüfling dauern. In diesem Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.
- (4) Die Prüfung im fachpraktischen Teil besteht aus zwei Bereichen:
  1. Erstellen einer Projektarbeit
  2. Ein darauf bezogenes Fachgespräch
- (5) Die fachpraktische Prüfung erfolgt in Form einer Projektarbeit, die als schriftliche Hausarbeit anzufertigen ist. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, Konzepte für das technische, kaufmännische und infrastrukturelle Gebäudemanagement zu entwickeln, Vorhaben zu planen und strukturiert darzustellen. Das konkrete Thema, den Umfang und den Inhalt der Projektarbeit legt der Prüfungsausschuss fest. Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 6 Monate umfassen.
- (6) Die Projektarbeit ist dem Prüfungsausschuss im Rahmen eines Fachgespräches zu präsentieren. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die der Projektarbeit zugrunde liegenden fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit der Projektarbeit verbundene berufsbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen und bewerten sowie seine Handlungsempfehlung sachlogisch darlegen kann. Die Dauer des Fachgespräches soll 30 Minuten nicht überschreiten. Projektarbeit und Fachgespräch sind im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.
- (7) Fachtheoretische Prüfung und fachpraktische Prüfung sind im Verhältnis 4 : 1 zu gewichten.

## **§ 4**

### **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dem jeweiligen Prüfungsbereich entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

## **§ 5**

### **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfungsleistungen in den fachtheoretischen Prüfungsbereichen gemäß § 3 Abs. 2 und in den fachpraktischen Prüfungsbereichen gemäß § 3 Abs. 4 sind einzeln zu bewerten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling im Prüfungsbereich „Technisches Gebäudemanagement“, in den weiteren fachtheoretischen Prüfungsbereichen im Durchschnitt und in den fachpraktischen Prüfungsbereichen im Durchschnitt mindestens eine ausreichende Leistung erbracht hat. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn nach durchgeführter mündlicher Ergänzungsprüfung zwei fachtheoretische Prüfungsbereiche mit jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkten bewertet worden sind.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Bewertung der vier fachtheoretischen Prüfungsbereiche und des fachpraktischen Prüfungsbereichs hervorgehen muss.

## **§ 6**

### **Wiederholen von Prüfungsleistungen**

Eine Wiederholungsprüfung kann erst nach Ablegung der Prüfung in allen fachtheoretischen Prüfungsbereichen und den beiden fachpraktischen Prüfungsbereichen durchgeführt werden.

## **§ 7**

### **Anwendung anderer Vorschriften**

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß § 42 c Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Handwerksordnung der Handwerkskammer Rheinhessen in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Handwerkskammer Rheinhessen und in der Deutschen Handwerkszeitung, Ausgabe Handwerkskammer Rheinhessen, in Kraft.

Diese besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachwirt/Fachwirtin für Gebäudeautomation (HWK)“ wurde gem. § 106 Abs. 2 der HwO in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 10 der HwO mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau am 1. September 2020 (AZ: 4001-0070 # 2020/0002-0801 8205.0054) genehmigt.

Präsident

Hauptgeschäftsführerin